

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15. Dezember 2005 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Landschaftsgesetzes

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht**
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

§ 4

Eingriffe in Natur und Landschaft

a) In § 4 Abs. 2 erhält die Nr. 4 folgenden Wortlaut:

„4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,“

b) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

Artikel II

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes.